

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Ruppiner Ingenieur Kooperation  
 Kontakt Office  
 Dipl. Landw. Bertram Kastner  
 Gartenstraße 5b  
 16827 Alt Ruppin

0563 & 0564/2025/ Frau Strauß  
 Tel: 0331/201 55-56  
 Ihr Zeichen: -

Potsdam, 15. Mai 2025

Vorab per Fax:  
 Vorab per Email: rik@ruppiner-investbuero.de

### **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zu vorhabenbezogenem Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesack**

Sehr geehrter Herr Kastner,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Stadt Friesack plant die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke auf einer Fläche von 74,4 ha. Parallel dazu wird eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesack beabsichtigt, um die Fläche als Sondergebiet Photovoltaikanlage darstellen zu können. Aktuell handelt es sich um eine Sandackerfläche, welche von allen Seiten durch Wald begrenzt wird, wobei diesem im Süden der Siedlungsbereich Klessener Zootzen vorgeschoben ist. Laut Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beträgt die Ackerzahl 24 und seine Ertragsfähigkeit gilt somit als niedrig (S. 12).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Westhavelland (DE 3340-701). Südwestlich und östlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet Westhavelland an (DE 3340-602). Im Nordwesten erstreckt sich ab ca. 200 m Entfernung das Naturschutzgebiet Friesacker Zootzen Erweiterung (DE 3241-502) sowie das FFH-Gebiet Friesacker Zootzen (DE 3241-301). Weiterhin umgibt das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch (DE 3242-421) das Plangebiet nahezu vollständig.

Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Aus der Perspektive der Naturschutzverbände spielt deshalb der naturverträgliche Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle. Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl sowie in Bezug auf Größe und Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen, bei der Errichtung und im Betrieb, wie auch bei der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau ausreichend berücksichtigt werden. Der Antrag wird von Seiten der Naturschutzverbände in

seiner aktuellen Form abgelehnt, da er nicht als hinreichend naturverträglich eingestuft wird. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Betracht zu ziehen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur Zerschneidung der Landschaft und übt eine Barrierewirkung auf wandernde Tierarten aus, was insbesondere in Anbetracht der umliegenden Schutzgebiete von Bedeutung ist. Gemäß der vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK vom 19.03.2021 sollten ab einer Länge des Plangebiets von 500 m Wildkorridore eingerichtet werden. Diese sollten mindestens 50 m breit sein (beigefügter Kriterienkatalog des NABU vom 20.03.2023). Die Anlegung von sechs Rehdurchschlupfgittern ist zwar zu begrüßen, aber wird für die Passierbarkeit als nicht ausreichend angesehen.

Zudem wurde 7 x die Feldlerche und 5 x die Heidelerche auf der Ackerfläche nachgewiesen. Die Schaffung von Lerchenfenstern in mindestens derselben Anzahl ist daher anzustreben.

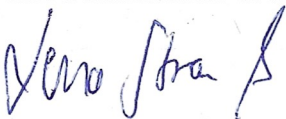
Hinsichtlich der Heckenpflanzungen ist anzumerken, dass diese mindestens 3-reihig und mindestens 5m breit sein sollten, damit sie ökologisch wirksam werden können. In diese Heckenbereiche können neben regional typischen Hochstamm-Obstgehölzen auch Insektenhotels, Lesesteinhaufen und Sitzwarten integriert werden.

Die Überstellung der Freifläche sollte den genannten Empfehlungen entsprechend maximal 40 % betragen. In der Begründung wird die Grundflächenzahl allerdings mit 0,54 angegeben (S. 58).

Weiterhin führt die geplante Errichtung der Anlage zu Mehrversiegelung. Diese sollte vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE sind zu finden unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Strauß

## Kriterienkatalog des NABU vom 20.03.2023

### Positivkriterien

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind bevorzugt Flächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch zu nehmen:

- bereits versiegelte oder vorbelastete Standorte und Flächen (Bspw. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege, Lagerplätze)
- Flächen entlang von Autobahnen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrswegen
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen)
- Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind

### Negativkriterien

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- alle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- wichtige Vogelrastgebiete (z.B. Gänse und Kraniche; Daten abrufbar bei der staatlichen Vogelschutzbehörde)
- wichtige Vogelbrutgebiete (z.B. Wiesenweihe, Rebhuhn; Daten bei der staatlichen Vogelschutzbehörde zu erfragen)
- Biosphärenreservate (BSR)
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- flächenhafte Naturdenkmale
- Wald (auch auf Konversionsflächen)
- Natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen, festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete, Schutzzonen 1 und 2; Retentionsflächen
- nicht versiegelte Flächen auf ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen

- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg
- Hangstandorte und exponierte Lagen

### **Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung**

- Anlagengröße maximal 100 ha
- zusammenhängende Modulteilflächen von maximal 20 ha
- Überstellung der Freifläche von maximal 40%
- Versiegelungsgrad maximal 5%
- Freilassung von mindestens 25% der Anlagenfläche (zzgl. Abstände zwischen den Modulreihen)
- Für Brutvögel (insbesondere Bodenbrüter) sind mindestens 3 m breite Zwischenräume zwischen den Solarmodul-Reihen vorzuhalten. Das Angebot an potentiellen Nistplätzen ist zu erhöhen. Vorhaltung von gänzlich ungemähten Bereichen als Brutmöglichkeiten
- Für Reptilien sind Haufen oder Wälle aus Wurzelstubben, Totholz, Brechsteinen oder Steinaufschüttungen anzulegen sowie Feinsandbereiche oder Rohbodenstellen zu belassen bzw. zu etablieren
- Anlage von (temporären) Kleingewässern, insbesondere für den Amphibienschutz
- Wolfssichere Einzäunung mit stabilen Kleintierdurchlässen: 10-20 cm Abstand zum Boden für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien; kein Einsatz von Stacheldraht
- Einsatz einer vor Verbiss geschützten Verkabelung
- Aufständigung der PV-Module in Mindesthöhe von 1,20 m
- Randflächen innerhalb der Zäunung mit mind. 3 m Breite als natürliche Brachen belassen; abschnittsweise Flankierung der Umzäunung mit naturnahem Heckenbewuchs aus einheimischen Arten
- Außerhalb der Umzäunung Grünkorridor als Brach- oder Blühfläche bzw. Hecke oder Ackerrandstreifen
- Fahrwege als Schotterrasen in wasserdurchlässiger Bauweise anlegen
- Migrationskorridore für Großsäuger mit einer Mindestbreite von 50 m bei Anlagen ab einer Länge von 500 m
- bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten
- Rückbauverpflichtung für Betreiber nach Ablauf der Anlage

Naturschutzfachliche Anforderungen für den Betrieb der Anlagen (als Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, Gülle, Pflanzenschutzmittel und Pestizide
- Bewirtschaftung als extensives Grünland
- Sukzession zulassen
- Mahd nicht ganzflächig, sondern mosaikartig und zeitlich gestaffelt: Mahdzeitpunkt je nach vorhandenem Artenspektrum anpassen; Mahdgänge mit möglichst mindestens 5-6 Wochen Abstand; Mähinseln erhalten
- Wenn Einsaat erforderlich: heimische standorttypische Blütenpflanzen verwenden

---

**0563/25 & 0564/25: Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesack**

---

**Von** Lena Strauss <info@landesbuero.de>

**Datum** Do, 2025-05-15 18:11

**An** rik@ruppiner-investbuero.de <rik@ruppiner-investbuero.de>

 2 Anlagen (2 MB)

0563\_25\_vorhabenbezogener\_Bebauungsplan\_Freiflächen-Photovoltaik-Anlage\_Dammerwegstücke.pdf; Anhang II - Kriterienkatalog des NABU vom 20.03.2023.pdf;

Sehr geehrter Herr Kastner,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

--

Lena Strauß

**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR**

"Haus der Natur"

Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Tel.: 0331 20155-50

Fax: 0331 20155-55

**Online-Tool:** [umwelt-beteiligung-brandenburg.de](http://umwelt-beteiligung-brandenburg.de)

**Website:** [landesbuero.de](http://landesbuero.de)